

geworden. Die von der Magnerichvita abhängige erste Fassung der ‚Gesta Treverorum‘ (um 1101) hat die Trierer Phase der Paulslegende noch ausgeschmückt²⁴¹. Ein Paulsberg in der Nähe der Bischofsstadt führt zur Lokalisierung der *cella* des Einsiedlers²⁴²:

... in parrochia Trebirorum magnae sanctitatis viri claruerunt; videlicet Paulus super montem Cebennam, qui ex eius nomine hactenus Pauli mons vocatur ...

Vielleicht ist hier auch die Erinnerung an einen von Paulus von Verdun verschiedenen Trierer Einsiedler festgehalten. Die zweite Fassung der ‚Gesta Treverorum‘ (um 1132) ergänzte in einem Einschub zur Amtszeit des Bischofs Modoald von Trier (626–643/47)²⁴³:

Huius temporibus Paulus inclusus supradictus migravit ad Theolegiam, quod praefatus Dagobertus rex in suo proprio construxerat, et ibi aliquantulum mansit, postea vero ecclesiae Viridunensis curam suscepit regendam, ibique quievit.

Hier ist die ‚Vita S. Pauli‘, wie wir gleich sehen werden, erneut benutzt und mit einer noch zu diskutierenden, an Berthars Bemerkung über *Grimo*, wo er diesen *nepos Dagoberti* nennt, anknüpfenden Tholeyer Gründungslegende verbunden worden.

Die ‚Vita S. Pauli‘ schildert in ihrem zweiten Hauptabschnitt, wie sich der Eremit, von Gott, der ihn zum späteren Bischofsamt schon auserwählt hat, geleitet, in ein Kloster begibt. Die Bestimmung zum Bischofsamt mache den Aufenthalt in der *schola virtutum* notwendig, *quod mox animarum saluti praedicatione conferret salutari*. Hier wird ein spezifisch monastisches Verständnis des Bischofsamtes deutlich. Paulus begibt sich in das Kloster Tholey und wird dort von Abt und Brüdern als Gast in wörtlicher Anwendung der Benediktinerregel (c. 53) begrüßt und aufgenommen²⁴⁴. Der Tholeyer Abt möchte den Gast wegen der *dispensia sanctitatis eius* fest ans Kloster binden. In Gesprächen, die Gregors ‚Dialogi‘ zitieren²⁴⁵, unterhält man sich über die Überlegenheit oder Unterlegenheit der eremitischen Existenzform gegenüber der coenobitischen Lebensweise. Der Abt weiß den Gast von der Pflicht zur Unterwerfung unter den Willen Gottes in benediktinischem Gehorsam zu überzeugen: *praeesse non audeat, qui subesse non didicerat*. Die reine Kontemplation des eremitischen Seins sei in die Aktivität des gemeinsamen Lebens zu überführen. Nicht die *auditores legis*, sondern die *factores* würden ge-

241 Vgl. zu den Fassungen der ‚Gesta Treverorum‘ Thomas, Studien 23 ff.

242 Gesta Trev. c.24, MG SS VIII 159. Vgl. zur Entfaltung dieser Legende Levison, Geschichte 67 f.; Ewig, Trier 110.

243 MG SS VIII 160 f.

244 Steidle, Benediktus-Regel 151 ff. (für c.3 der Vita). Vgl. zu diesen und folgenden Nachweisen z. T. bereits Levison, Geschichte 67 Anm. 2.

245 Gregor, Dialogi I, 1 (für c.4 der Paulus-Vita), PL 77, 156 f.